



§ 17 Handeln durch Realakt

- Begriff und Vorkommen
 - Sammelkategorie für Maßnahmen wie Auskünfte, Wissenserklärungen etc. Versuche, dogmatische Unterteilungen zu erarbeiten, sind fehlgeschlagen
 - Man kann unterscheiden zwischen einseitigen Akten und Realhandeln im Gegenseitigkeitsbereich (Absprachen)

- Rechtliche Konsequenzen:
 - VwVfG wegen § 9 nicht anwendbar, aber rechtsdogmatische Versuche, bestimmte Grundsätze des Verfahrens (Anhörung etc.) zu übertragen
 - Teilweise eigene gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen (etwa für Warnungen und Empfehlungen im Lebensmittelbereich); grundrechtsdogmatisch liegt vielfach ein mittelbar-faktischer Grundrechtseingriff vor
 - Richtige Klageart: Allgemeine Leistungsklage, die je nach Situation auf Unterlassen, Tun, Widerruf etc. gerichtet ist.